



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Erinnerung - 2. Trimestrale MwSt.-Meldung 2017 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



ERINNERUNG - 2. TRIMESTRALE MWST.-MELDUNG 2017

Mit dem Bilanzgesetz 2017 wurde eingeführt, dass als Maßnahme gegen die Steuerhinterziehung und zur besseren Überwachung der MwSt.-Einzahlungen die Steuerzahler an die Agentur der Einnahmen zwei Meldungen vierteljährlich übermitteln müssen:

- **Vierteljährliche Meldung der MwSt.-Abrechnungen;**
- **Vierteljährliche Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen (Ausnahme: für 2017 halbjährig).**

Das Rundschreiben bzgl. der Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen erhalten Sie in den nächsten Tagen. Derweilen möchten wir Sie erinnern, dass die nächste Fälligkeit für die vierteljährliche Meldung der MwSt.-Abrechnungen ansteht.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass am 18. September 2017 die zweite vierteljährliche Meldung für den Zeitraum April bis Juni fällig ist.

Wer ist zur Abfassung der trimestralen MwSt.-Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der vierteljährlichen MwSt.-Meldung verpflichtet. Ausgenommen sind Subjekte, welche zur Abfassung der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung nicht verpflichtet sind und welche keine periodischen MwSt.-Abrechnungen durchführen müssen, wie z.B.:

- MwSt.-Subjekte, welche ausschließlich mwst.-freie Umsätze gemäß Art. 10 DPR 633/1972 tätigen (z.B. Zahnärzte, Zahntechniker, Versicherungen etc.);
- Subjekte im Pauschalssystem "*Superminimi*" oder "*regime forfettario*";
- Vereine, welche das Pauschalssystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden;
- befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972 (Umsatz Vorjahr bis 7.000 Euro).

Wichtige Informationen

- Falls MwSt.-Subjekte ausschließlich mwst.-freie Umsätze gemäß Art. 10 tätigen, aber Rechnungen vom Ausland oder mit Reverse Charge erhalten, dann muss trotzdem eine Meldung abgegeben werden;
- Falls im 1. Trimester keine mwst.-relevanten Umsätze getätigt wurden, muss keine Meldung abgegeben werden, auch wenn ein Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung besteht. Das Guthaben kann nämlich auch erst in den Folgemonaten bzw. -trimester verrechnet werden;
- Falls im jeweiligen Trimester keine mwst.-relevanten Umsätze getätigt wurden, muss keine Meldung übermittelt werden. **Achtung:** Falls jedoch ein Guthaben der Vorperiode angegeben muss, dann ist man trotzdem verpflichtet, eine Meldung abzugeben;
- Die Verkäufe mit Split Payment, Reverse Charge etc. werden lediglich im Feld VP2 (operazioni attive) angegeben;



- Die Einkäufe mit Split Payment, Reverse Charge etc. werden lediglich im Feld VP3 (operazioni passive) angegeben. Die MwSt. auf diese Einkäufe werden dann getrennt in den Feldern VP4 (Verkauf) und VP5 (Einkauf) angegeben.

Die Meldung besteht bei vierteljährlicher Abrechnung aus einem einzigen Formular oder bei monatlicher Abrechnung aus drei Formularen (für jedes Monat 1 Formular). Es werden deshalb folgende Daten benötigt:

- Gesamtwert der mwst.-relevanten Umsätze im Verkauf und Einkauf;
- absetzbare bzw. abzuführende MwSt.;
- MwSt.-Schuld bzw. MwSt.-Guthaben - Guthaben des Vormonats bzw. Vorjahres;
- Zinsen (1%) bei vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung;
- effektiv geschuldete MwSt. bzw. MwSt.-Guthaben, welche auf die nächste Abrechnung übertragen wird.

Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen

Wir können aus unserem Programm die Daten ableiten lassen, sodass wir keine zusätzlichen Daten benötigen.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir dann in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und keine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

In diesem Fall bitten wir Sie, uns die MwSt.-Abrechnung mit dazugehöriger MwSt.-Zusammenfassung für das Trimester bei vierteljährlicher Buchführung bzw. für jedes einzelne Monat bei monatlicher Abrechnung zukommen zu lassen. Wir werden dann die Daten händisch übernehmen.

Wir bitten Sie, uns die Datei per E-Mail innerhalb **Freitag, 08. September 2017** zukommen zu lassen.

Verfasser: dr. Markus Hofer